

Aufgrund von § 13 Abs. 2, Satz 1 und § 9 Abs. 2, Satz 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 06. Juli 2004 (GVBl. Nr. 17, S. 394 ff.) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina

vom 11. Mai 2005

Inhalt

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Aufnahme des Studiums
- § 6 Ausbildungsziele
- § 7 Studiendauer, Gliederung des Studiums und ECTS Punkte
- § 8 Träger des Lehrangebots, Lehrveranstaltungen
- § 9 Praktika, Auslandsstudien
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Keine Wiederholung erfolgreich abgelegter Prüfungen
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen

II Besondere Vorschriften

- § 17 Zulassung zu Prüfungen
- § 18 Umfang des Studiums
- § 19 Bachelor-Orientierungsphase
- § 20 Bachelor-Profilierungsphase
- § 21 Gestaltung der Prüfung
- § 22 Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 25 Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 23.09.2005 ihre Genehmigung erteilt.

- § 26 Bestehen der Prüfung zum Bachelor
- § 27 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 28 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung
- § 31 Studienberatung
- § 32 Betreuung der Studierenden durch Mentoren
- § 33 Inkrafttreten

I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz der Gleichberechtigung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2

Zweck der Bachelorprüfung

Die Prüfung zum Bachelor of Science bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Rahmen des konsekutiven Studienganges Volkswirtschaftslehre. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über grundlegende Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und dessen gesellschaftliche Implikationen zu erkennen vermag. Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbstständig anzuwenden.

§ 3

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung der Europa-Universität Viadrina regelt für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor den Studienablauf zur Erlangung des akademischen Grades gemäß § 4.

§ 4

Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung wird den Absolventen des Studiengangs Volkswirtschaftslehre der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 5

Aufnahme des Studiums

(1) Vor der Aufnahme des Studiums weisen die Studierenden ihre besondere Eignung für das Studium nach. Der Nachweis der Eignung erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulreife. Darüber hinaus können weitere Zulassungsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulas-

sungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung - HVVBbg) vom Fakultätsrat in Form einer Satzung beschlossen werden.

(2) Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen und beginnt zeitgleich mit den anderen Studiengängen der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina.

§ 6 Ausbildungsziele

(1) Den Studierenden der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät soll durch ihr Studium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermittelt werden.

(2) Primäres Ziel der Ausbildung an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät und die besondere Auslandsorientierung des Studienganges wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. Daher strebt der Studiengang Volkswirtschaftslehre an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Studienfächer international auszurichten. Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

(3) Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit. Die für die Berufsfertigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

§ 7 Studiendauer, Gliederung des Studiums und ECTS Punkte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Abschluss Bachelor einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit drei Jahre. Der Studienumfang beträgt für den Abschluss Bachelor 180 ECTS Punkte und höchstens 115 Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Die ersten drei Semester des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre bilden die Orientierungsphase, der zweite Studienabschnitt dient als Profilierungsphase.

(3) Die Bachelor-Orientierungsphase des Studiengangs Volkswirtschaftslehre umfasst in der Regel drei Semester. Sie dient der Vermittlung grundlegender betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Kenntnisse und Methoden.

(4) Die anschließende Bachelor-Profilierungsphase umfasst in der Regel drei weitere Semester. In ihr soll der Studierende seine Kenntnisse vertiefen und sich gemäß seinen Interessen auf Teilgebiete seines Faches spezialisieren. Am Ende des Bachelor-Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikatio-

nen erkennen lassen und ihnen die selbständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht.

(5) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points (Leistungspunkten, Kreditpunkten) gemessen. Die Europa-Universität Viadrina vergibt Kreditpunkte nach dem ECTS-System.

Dabei entspricht 1 Kreditpunkt i.d.R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Bei den Lehrveranstaltungen wird davon ausgegangen, dass jede Veranstaltungspräsenzstunde zwei weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z.B. Hausaufgaben, Vorbereitung von Kurzvorträgen und Präsentationen) sowie Selbststudien (z.B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- bzw. Nachbereitung) erfordert. Ein Semester umfasst i.d.R. 30 Kreditpunkte, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. Der Gesamtumfang des Bachelorprogramms beträgt somit 180 Kreditpunkte (= 5400 Arbeitsstunden) gemäß § 18 Abs. 1.

§ 8

Träger des Lehrangebots, Lehrveranstaltungen

(1) Träger des Studiengangs ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrer und Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Rechtswissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie durch die Mitarbeiter des Sprachenzentrums. In- und ausländische Hochschullehrer, Gastdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter an Lehrstühlen und Forschungsinstituten sind nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berechtigt, Lehrveranstaltungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre abzuhalten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Übungen und vorlesungsbegleitende Veranstaltungen können von wissenschaftlichen Mitarbeitern, Hilfskräften und Tutoren abgehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen und Tutorien. Die Ankündigung der Veranstaltungen erfolgt jeweils zum Ende eines Studienhalbjahres für das folgende Studienhalbjahr im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis.

(3) Vorlesungen vermitteln eine studienfach-spezifische Grundorientierung, machen mit Forschungsgegenständen und -ergebnissen vertraut, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Besonderer Wert wird auf Internationalität und Interdisziplinarität des Lehrangebotes gelegt.

(4) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(5) Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder beziehungsweise der Vertiefung von durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnissen. In Seminaren sollen Studierende an der Aufarbeitung des bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Lösung offener Fragen durch Referate und Teilnahme an der Diskussion mitwirken.

§ 9 Praktika, Auslandsstudien

(1) Als Ergänzung des Studiums ist ein Praktikum im Gesamtumfang von 12 Wochen Pflichtbestandteil der Bachelorprüfung. Es wird empfohlen, das Praktikum in die vorlesungsfreie Zeit zu legen. Den Studierenden wird nahe gelegt, sich insbesondere im Ausland um Praxiserfahrung zu bemühen. Die Fakultät begrüßt das Bemühen der Studierenden und studentischer Einrichtungen und unterstützt sie nach Möglichkeit bei der Beschaffung und Organisation von Praktika. Das Pflichtpraktikum kann durch eine Projektveranstaltung ersetzt werden.

(2) Den Studierenden wird ein Auslandsstudium empfohlen. Dies trägt dem Grundgedanken einer international ausgerichteten Hochschule ebenso wie der internationalen Orientierung des Studiengangs Rechnung. Die Fakultät unterstützt die Studierenden hierbei durch den Aufbau nationaler und internationaler Hochschulkontakte.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss wird aus drei der Fakultät angehörenden Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen der Professoren zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Regelerscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und setzt in der Regel die Prüfungstermine fest.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Professoren, Juniorprofessoren und promovierte

Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Zu Prüfern können auch andere Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der Europa-Universität Viadrina gemäß § 12 Abs. 3 BbgHG sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die über ein abgeschlossenes Masterstudium oder einen gleichwertigen anderen Abschluss verfügen.

(2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.

(3) Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina gehören und über mindestens einen dem Diplom oder Master gleichwertigen Abschluss und die notwendige Sachkunde, die in der Regel durch ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird, verfügen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1=sehr gut	=eine hervorragende Leistung;
2=gut	=eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=befriedigend	=eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=ausreichend	=eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=nicht ausreichend	=eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Ist in der Prüfung zum Bachelor eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Den in § 12 Abs. 3 genannten Noten entsprechen die nachfolgenden Noten nach dem ECTS-System. Alle Scheine, die im Studiengang Volkswirtschaftslehre ausgestellt werden, beinhalten die Auskunft über das folgende Umrechnungssystem der Noten.

Grades	Remarks	ECTS
1,0 and 1,3	Excellent: outstanding performance with only minor errors	A
1,7 and 2,0	Very Good: above average standard but with some errors	B
2,3 and 2,7	Good: generally sound work with a number of notable errors	C
3,0 and 3,3	Satisfactory: fair but with significant shortcomings	D
3,7 and 4,0	Sufficient: performance meets minimum criteria	E
5,0	Fail: considerable further work is required	Fx/Fail

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelorarbeiten. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter, gravierender Täuschungsversuch.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie in Art und Umfang einer Studien- und Prüfungsleistung im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, soweit diese fachlich gleichwertig sind.

(3) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen in einem Zeitraum erworben werden, in dem der Student an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist, können nur mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses nach Absprache mit einem Fachvertreter anerkannt werden.

§ 15

Keine Wiederholung erfolgreich abgelegter Prüfungen

(1) Eine an der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgelegte Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbener Bachelorabschluss in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang kann an der Europa-Universität Viadrina nicht erneut erworben werden.

§ 16

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II Besondere Vorschriften

§ 17 Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in einem universitären wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht verloren hat.

§ 18 Umfang des Studiums

(1) Das Studium zum Bachelor umfasst Veranstaltungen aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Veranstaltungen aus dem interdisziplinären Bereich der Kultur- und Rechtswissenschaften sowie Veranstaltungen des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina. Den Abschluss des Studiums bildet die Anfertigung einer Bachelorarbeit. (vgl. Übersicht 1)

Übersicht 1:

Themenbereiche der Veranstaltungen	LVS	Credit Points
Orientierungsphase (1. bis 3. Semester):		
1. Externes Rechnungswesen	4	6
2. Internationales Management	4	6
3. Volkswirtschaft (Einführung)	3	5
4. Wirtschaftsinformatik	4	6
5. Mathematik	4	6
6. Marketing	4	6
7. Mikroökonomie	4	6
8. Wirtschaftspolitik	4	6
9. Statistik I	4	6
10. Recht	2	4
11. Investition & Finanzierung	4	6
12. Mikroökonomie II	4	6
13. Makroökonomie	4	6
14. Ringvorlesung der Wirtschaftswissenschaftlichen Dozenten	2	3
15. Sprachausbildung Fremdsprache 1 (Unicert II)	8	12
Profilierungsphase (4. bis 6. Semester):		
16. Ökonometrie	3	5
17. Statistik II	3	5
18. Kapitalmärkte & Finanzwirtschaft	3	5
19. Internationale Wirtschaftsbeziehungen	3	5
20. Europäische Integration	3	5

Themenbereiche der Veranstaltungen	LVS	Credit Points
21. Europäische Wirtschafts- & Sozialpolitik	3	5
22. Geld & Wahrung	3	5
23. Industriekonomik	3	5
24. VWL (Seminar od. Projekt od. Fallstudie)	3	5
25. Internationale Besteuerung	3	5
26. Besondere VWL (Wahlfach)	3	5
27. Besondere VWL (Wahlfach)	3	5
28. Kulturwissenschaften	2	3
29. Sprachausbildung Fremdsprache 1 (Unicert III) oder Fremdsprache 2 (Unicert II)	8	12
30. Pflichtpraktikum		5
31. Bachelorarbeit		10
Gesamt:	105	180

(2) Die angegebene Zahl der Lehrveranstaltungsstunden (LVS) gibt die Gesamtprsenzstundenzahl an, in welchen Vorlesungs- und bungsteile eine Einheit bilden.

(3) Die Veranstaltungen und die Wahlmglichkeiten werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis dokumentiert. Bestehen mehrere Zuordnungsmglichkeiten, kann der Studierende ber die Zuordnung frei entscheiden. Eine Doppelzuordnung ist ausgeschlossen.

(4) ber die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Themenbereichen entscheiden die Fachvertreter verbindlich bei der Ankndigung der Lehrveranstaltung.

(5) Die gem Absatz 1 zugeordneten Veranstaltungen zu 1-15 gehren zur Orientierungsphase der ersten drei Fachsemester, die Veranstaltungen zu 16-31 bilden im zweiten Studienabschnitt die Profilierungsphase. Die Veranstaltungen zu 1-5 werden dem ersten Semester, die Veranstaltungen zu 6-10 dem zweiten, die Veranstaltungen zu 11-15 dem dritten Semester zugeordnet.

(6) Jeder Kandidat hat die erfolgreiche Teilnahme an den im jeweiligen Studienabschnitt geforderten Veranstaltungen gem § 18 Abs. 1 gegenber dem Prfungsamt nachzuweisen. Ferner gilt der Nachweis der Fremdsprache gem. § 18 Abs. 1 Ziffer 29 als erbracht, wenn der Studierende ein einsemestriges Auslandsstudium, welches durch drei vom Prfungsausschuss anerkannte und vor Ort erbrachte Leistungsnachweise dokumentiert wird, oder ein 12-wchiges Praktikum in dieser Sprache erfolgreich absolviert hat.

§ 19

Bachelor-Orientierungsphase

(1) Den Studierenden steht frei, in welcher Reihenfolge sie die im § 18 Abs. 1 angefuhrten obligatorischen Prfungsleistungen der Nummern 1-15 ablegen. Kenntnisse der Mathematik sind jedoch von fundamentaler Bedeutung fur die Erfassung statistischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen. Fur das

Fach Volkswirtschaftslehre sind Kenntnisse des betrieblichen Rechnungswesens unabdingbar.

(2) Über die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung hinaus muss jeder Student im Laufe der Orientierungsphase Kenntnisse in einer Fremdsprache nachweisen. Fremdsprachenkenntnisse werden durch den erfolgreichen Abschluss der allgemeinsprachlichen Ausbildung des Sprachenzentrums nachgewiesen. Für ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit für diesen Studiengang nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, ist Deutsch als erste Fremdsprache (DSH) obligatorisch.

§ 20 Bachelor-Profilierungsphase

Zur Erlangung des Bachelors absolviert der Studierende in der Profilierungsphase gemäß § 18 Abs. 1 die Fächer der Nummern 16-31. Die Fächer dienen der Vertiefung des in der Orientierungsphase angeeigneten Wissens sowie der internationalen Ausrichtung und sind für das Verständnis des Studienfaches von zentraler Bedeutung.

§ 21 Gestaltung der Prüfung

(1) In jeder Veranstaltung der Nummern 1 bis 29 gemäß § 18 Abs. 1 ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

(2) Die Prüfung zum Bachelor besteht aus Fachprüfungen, die als Sukzessivprüfungen in den jeweiligen Studienabschnitten, in denen die Veranstaltungen angeboten werden, abgelegt werden sowie der Anfertigung einer Bachelorarbeit.

(3) In jeder gemäß § 18 Abs. 1 zugeordneten Veranstaltung der Orientierungsphase (Nr. 1-14) ist eine Klausurleistung im Umfang von insgesamt 60-120 Minuten zu bestehen. Diese kann eine oder zwei Teilklausuren umfassen. Eine mündliche Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Art und den Umfang der Sprachenprüfung regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

(4) Alle Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts (Profilierungsphase) können auf mehrere Arten erbracht werden:

1. durch eine oder mehrere Klausuren im Gesamtumfang von zwei Stunden oder durch (minimal 15-, maximal 30-minütige) mündliche Prüfungen,
2. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche Referate,
3. durch eine Kombination der unter 1. und 2. genannten Leistungen.

Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung vom Dozenten verbindlich angekündigt.

(5) In dem durch Abs. 4, Ziffer 1 bezeichneten Fall wird ein Prüfungsschein erteilt, in Ziffer 2 ein Eigenleistungsschein. In Abs. 4, Ziffer 3 wird je nachdem, welche Art der

Prüfungsleistung überwiegt, ein Prüfungs- oder ein Eigenleistungsschein erteilt. In diesem Fall liegt die Entscheidung über die Zuordnung zu Prüfungs- oder Eigenleistungsscheinen bei dem Dozenten.

(6) Der Dozent legt mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung neben der Zuordnung zu einem Themenbereich der Nummern 1-14 und 16-27 die Kriterien für den Scheinerwerb fest. Die Teilnahme an den Prüfungen kann von der erfolgreichen Beteiligung an den Übungen oder anderen Studienleistungen abhängig gemacht werden. Zu Beginn des Semesters wird den Studierenden mitgeteilt, welche Art von Schein (Prüfungs- bzw. Eigenleistungsschein) sie mit welchen Einzelleistungen erwerben können und auf welche Weise sich die Gesamtnote aus diesen Einzelleistungen ergibt.

(7) Der in einer Veranstaltung erreichte Schein enthält neben der Zuordnung zu den Nummern 1-14 und 16-27 eine explizite Angabe über die Scheinkategorien nach Abs. 5, eine Zusammenstellung der für die Bewertung relevanten Einzelleistungen sowie die insgesamt erzielte Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema.

(8) Alle Studierenden der Volkswirtschaftslehre müssen im Bachelorstudium mindestens drei und höchstens fünf Prüfungsleistungen durch Eigenleistungsscheine in den Veranstaltungen zu 16 bis 27 der Profilierungsphase gemäß § 18 Abs. 1 erwerben.

(9) Zu jeder Veranstaltung, die zu einem Prüfungsschein führen soll, werden mehrere Prüfungstermine angeboten. Dies sind mindestens zwei bei Veranstaltungen der Orientierungsphase und zwei bei Veranstaltungen der Profilierungsphase. Alle Prüfungen der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblocks am Ende des Semesters bzw. vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst. Die Prüfungsleistung ist bestanden, sobald in einer dieser Prüfungen eine mindestens ausreichende Leistung (Note kleiner oder gleich 4,0) erzielt wurde.

(10) Durch das Sprachenzentrum können gleichwertige, nicht an der Europa-Universität Viadrina erworbene Leistungsnachweise anerkannt werden.

§ 22

Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

(1) Durch ein Auslandsstudium können grundsätzlich höchstens 6 Veranstaltungen der Profilierungsphase durch entsprechende Leistungen aus dem Ausland ersetzt werden. Eine Anrechnung in der Orientierungsphase ist nicht zulässig.

(2) Leistungen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die von der Zentrale für ausländisches Bildungswesen im Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Äquivalenzempfehlungen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus können im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Kooperations- und Austauschprogrammen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt werden.

(3) Es können dabei höchstens zwei an einer ausländischen Hochschule erbrachte Leistungen als äquivalent zu einem Eigenleistungsschein anerkannt werden.

(4) Wird das Auslandsstudium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der Wirt-

schaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss über die in Abs. 1 und 3 genannten Grenzen hinaus Leistungen anerkennen.

(5) Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Durchschnittsbildung ein.

(6) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(7) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studiengänge im Rahmen von Kooperationsabkommen kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Zum Erwerb des Bachelors muss jeder Studierende eine Bachelorarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist. Die Bachelorarbeit behandelt somit eine wissenschaftliche Fragestellung. Sie kann darüber hinaus ein praxisorientiertes Anwendungsprojekt beinhalten.

(2) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im dritten Studienjahr.

(3) Der Student sucht sich unter den Professoren und Juniorprofessoren der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Betreuer für die Bachelorarbeit aus. Findet der Student keinen Betreuer, so bekommt er durch den Prüfungsausschussvorsitzenden einen Betreuer zugewiesen.

§ 24 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist, dass der Kandidat alle Leistungen der Orientierungsphase und mindestens 10 Leistungen des zweiten Studienabschnitts erbracht hat.

(2) Der Kandidat stellt beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit. Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Bachelorarbeit zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Nach Zulassung zur Bachelorarbeit legt der Betreuer in Absprache mit dem Kandidaten und einem zweiten Prüfer das Thema der Bachelorarbeit fest. Der zweite Prüfer muss zum wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina gehören. Außerdem muss der zweite Prüfer durch einen wirtschaftswissenschaftlichen, mindestens dem Diplom bzw. Master gleichwertigen Abschluss ausgewiesen sein. Der Betreuer teilt das Thema zusam-

men mit dem Datum seiner Festlegung dem Prüfungsamt mit. Der Zeitpunkt der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit dem Betreuer und dem zweiten Prüfer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu stellen.

§ 25

Fristen und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag der Themenvergabe durch den Betreuer.

(2) Im Falle der Erkrankung des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(3) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in zwei Exemplaren abzuliefern. Der Text der Arbeit muss entweder mit einer Schreibmaschine oder mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Bei Versäumnis der Frist wird die Bachelorarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Bei fristgerechter Abgabe der Bachelorarbeit wird diese von dem Betreuer der Arbeit und dem zweiten Prüfer mit einer Note nach dem in § 12 spezifizierten Schema benotet. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern mindestens ein Gutachter die Note 5,0 vergibt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann auf der Basis der drei Gutachten und nach Anhörung des Betreuers über die schriftliche Note der Bachelorarbeit. Steht der Betreuer der Bachelorarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Erstgutachter.

(6) Nach Abgabe der Bachelorarbeit ist diese in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(7) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Bachelorarbeit (Notenschnitt der Gutachten größer als 4,0) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten.

§ 26

Bestehen der Prüfung zum Bachelor

(1) Die Prüfung zum Bachelor ist bestanden, wenn bis zum Ende des 3. Studienjahres alle Einzelleistungen nach § 18 Abs. 1 erfolgreich (Note kleiner oder gleich 4,0) erbracht worden sind.

(2) Nicht bestandene Prüfungen zu Veranstaltungen der Orientierungsphase dürfen maximal zweimal wiederholt werden. Wird eine Leistung dreimal mit nicht ausreichend (Note größer 4,0) bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Nicht bestandene Prüfungen zu Veranstaltungen der Profilierungsphase dürfen wiederholt werden. Sie zählen als Fehlversuch, wenn sie im vierten oder einem höheren Fachsemester erworben werden. Bei mehr als 9 Fehlversuchen in der Profilierungsphase ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Hat der Kandidat am Ende des ersten, zweiten bzw. dritten Semesters in der Summe weniger als 15, 35 bzw. 70 ECTS Punkte durch bestandene Studienleistungen aus dem gesamten Bachelorprogramm erbracht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. Spätestens am Ende des vierten Semesters müssen alle Leistungen der Orientierungsphase erworben worden sein. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Hat der Kandidat am Ende des dritten Studienjahres 70 oder mehr ECTS Punkte aus den Veranstaltungen der Profilierungsphase erworben, so bekommt er auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein Verlängerungssemester zum Abschluss seines Bachelorstudiums gewährt. Liegen am Ende des siebten Semesters nicht alle Leistungsnachweise vor, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Studierende ab dem zweiten Semester sind grundsätzlich für das jeweils nächste Semester zur Rückmeldung gesperrt, es sei denn, sie können bis zum Ende der Rückmeldefrist die jeweils erforderlichen Leistungen, die spätestens zu Beginn des Semesters hätten vorliegen müssen, nachreichen. Kann der Kandidat die erforderlichen Leistungen nicht nachweisen, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(7) In besonderen Härtefällen (wie längere Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von § 26 Abs. 4-5 gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen.

(8) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit entstehen keine Nachteile.

§ 27

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Im Rahmen des Studienganges Volkswirtschaftslehre wird mit dem Bachelorabschluss ein Zeugnis über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den Veranstaltungen erzielten Noten nach dem in § 12 festgelegten Schema, das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note, die Studien-

zeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Bachelor erforderlichen Leistung sowie die Gesamtnote des Bachelors.

(3) Das Zeugnis enthält auch einen Hinweis auf die beiden Sprachprüfungen und das Pflichtpraktikum.

(4) Die Gesamtnote des Bachelors bestimmt sich als Durchschnitt aus den Einzelleistungen der Veranstaltungen zu 1 bis 13 mit einfacher Wertung, der Veranstaltungen zu 16 bis 28 mit vierfacher Wertung sowie der Note der Bachelorarbeit mit achtfacher Wertung.

(5) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Als Kriterium gilt eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Es wird je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache erstellt. Zusätzlich erhält jeder Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Vorschriften des „European Diploma Supplement Model“.

(8) Kandidaten, die die Prüfung zum Bachelor nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind.

§ 28

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" beurkundet.

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of Science" wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Es wird je eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache erstellt.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für jede Klausur ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30

Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung im Einzelfall Rechnung zu tragen.

(2) Belegt der Kandidat durch ein ärztliches Attest, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen.

§ 31

Studienberatung

(1) Die Fakultät orientiert sich bis spätestens zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(2) Eine Fachstudienberatung erfolgt durch die Betreuer des Studiengangs. Diese beraten auch hinsichtlich des Studienplanes. Für die fächerspezifische Beratung stehen die Professoren und die Mitarbeiter des betreffenden Lehrstuhls zur Verfügung.

§ 32

Betreuung der Studierenden durch Mentoren

Um einen engen Kontakt der Studierenden mit dem Lehrpersonal sicherzustellen, wird jedem Studierenden bei der Aufnahme des Studiums ein Mentor zugeteilt. Jedem Studierenden wird empfohlen, pro Jahr mindestens einmal ein Beratungsgespräch mit seinem Mentor zu führen.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.